

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1813

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2024

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2922 vom 8. April 2025:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2024 werden genehmigt.
2. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 werden für die Vorfinanzierung Sportanlagen Herti Nord CHF 75.0 Mio. verwendet. Die bestehende Position von CHF 2.0 Mio. auf dem Konto 2930.52, Vorfinanzierung Sportanlagen Herti Nord, wird um CHF 75.0 Mio. erhöht. Der Name ist auf Sportanlagen anzupassen.
3. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 werden für die Steuerausgleichsreserven CHF 20'577'850.68 verwendet (Erhöhung auf CHF 140.0 Mio.): Der aktuelle Bestand beträgt CHF 119'422'149.32. Das Konto 2940.01, Steuerausgleichsreserven, wird um CHF 20'577'850.68 auf CHF 140'000'000.00 erhöht.
4. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 werden für die Vorfinanzierung für die Schaffung von Alterswohnungen CHF 20'000'000.00 verwendet.
5. Der Ertragsüberschuss von CHF 144'002'197.16 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 115'577'850.68 mit CHF 28'424'346.48 auf das Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verbucht.
6. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2024 auf Seite 71 aufgeführten elf Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 10'373'649.15 und getätigten Ausgaben von CHF 9'253'884.50 wird genehmigt.
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
9. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 17. Juni 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber